

Referent Prinz Johann: Ich muß bemerken, daß nach dem Weber'schen Kirchenrecht usucapio libertatis nöthig ist. Ich erlaube mir noch eine Frage an die königlichen Commissarien: Wie sieht man die Sache an, wenn künftig von Staatswaldungen Etwas wieder an benachbarte Gutsbesitzer veräußert wird, würden diese beitragsfrei sein oder nicht? Ich muß gestehen, ich bin für das Erstere.

Staatsminister v. Wietersheim: Da das Ganze auf der Voraussetzung beruht, daß die Staatswaldungen bisher zu keinem Bezirke gehörten, und folglich beitragsfrei waren, so muß man voraussetzen, daß das auch hier der Fall sein würde. Bei der jetzigen Fassung erstreckt sich der Gesetzentwurf auch auf die Parzellen von Staatswaldungen, von welchen es vielleicht vorher zweifelhaft sein konnte, ob sie nicht beitragspflichtig waren. Da indessen ein Unterschied im Gesetze nicht gemacht ist, muß man wohl voraussetzen, daß solche an sich beitragsfrei waren, und es wird freilich schwer sein, hierüber eine bestimmte Entscheidung zu geben.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Mir scheint doch, in den Fällen, wenn dergleichen Grundstücke von Staatswaldungen an Einzelne abgetreten werden, sodann die Beitragspflichtigkeit der Fassung nach, wie sie vorgeschlagen ist, eintreten zu müssen. Wenn es nämlich in dieser Fassung heißt: „Die Staatswaldungen und die in und an denselben gelegenen zum Staatsgut gehörigen Lehden, Wiesen, Teiche und Torfstiche nicht begriffen,“ so schließt doch das aus, daß ein Grundstück, wenn es nicht mehr zum Staatsgute gehört, auch dann noch beitragsfrei sein könnte.

Bürgermeister Schill: Es geht nach den zeitherigen Grundsätzen, wenn ein Staatsgut veräußert wird. Es wird versteuert und in den Gemeinde- und Schulverband des Käufers verwiesen und auch in dieser Beziehung steuerbar werden.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand mehr über diesen Gegenstand spricht, würde ich fragen: ob die verehrte Kammer den von der Deputation empfohlenen Satz: „wenn deren Beitragspflicht bereits vor Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt, oder vom Staate selbst ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt war, und seitdem durch Verjährung oder sonst den Rechten nach nicht wieder erloschen ist“, annehmen wolle? — Wird einstimmig angenommen. (Hier tritt der Herr Staatsminister v. Kömeritz ein.)

Referent Prinz Johann trägt den Bericht ferner vor, wie folgt:

In Folge dessen schlägt man vor, den p. 2 der jenseitigen Fassung in folgender Weise anzunehmen.

„3) Wenn deren Beitragspflicht bereits vor Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt, oder vom Staate selbst ausdrück-

lich oder stillschweigend anerkannt war, und seitdem durch Verjährung oder sonst den Rechten nach nicht wieder erloschen ist“

welche Fassung sich auch des Beifalls der königlichen Commissarien zu erfreuen hat.

Die Punkte 3 und 4 der jenseitigen Fassung empfiehlt die Deputation der Kammer zur Annahme, da die darin enthaltenen Abweichungen vom Entwurf sich von selbst rechtfertigen dürften.

Was endlich die §. 1 b. betrifft, so scheint uns deren Annahme gleichfalls unbedenklich, und dürfte zu Beseitigung einer Dunkelheit, welche die Deputation der zweiten Kammer in ihrem Berichte S. 128 selbst gefühlt zu haben scheint, folgende Fassung zu wählen sein.

„§. 1 b.

Dieselben Bestimmungen gelten auch von den Waldungen der Universität zu Leipzig und der Landesschule zu Grimma.“

Referent Prinz Johann: Die Deputation hatte nämlich zu ihrer eigenen Fassung bemerkt, daß es so zu verstehen sei, daß eine Bestimmung der vorigen § darauf Anwendung leide, und glaubte man daher es sicherer zu treffen, wenn man es so ausdrückt.

Präsident v. Gersdorf: Ueber p. 3 und 4 ist noch nicht abgestimmt; ehe ich aber auf 1 b übergehe, frage ich die verehrte Kammer: ob sie, wie die Deputation anrath, die in dem Berichte der Deputation der zweiten Kammer enthaltenen beiden Sätze annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Und wenn zu 1 b Etwas nicht weiter gesprochen wird, würde ich die geehrte Kammer zu fragen haben....

Vizepräsident v. Carlowitz: Es ist wohl noch nicht §. 1. in der nunmehrigen Fassung angenommen worden?

Präsident v. Gersdorf: Ich komme darauf zurück; ich kann aber auch jetzt die Fassung im Ganzen nach den verschiedenen getroffenen Bestimmungen zur Annahmefrage bringen, und ich frage daher die verehrte Kammer: ob sie diese nun so geformte §. 1, wie sie nach den jetzt einzeln genehmigten Punkten sich gestaltet, annehmen wolle? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Gersdorf: §. 1 soll nach dem Antrage unserer Deputation eine kleine Veränderung gegen die Fassung der zweiten Kammer erhalten. Es sollen nämlich die darin enthaltenen Worte in die Worte verwandelt werden: „dieselben Bestimmungen gelten auch von den Waldungen der Universität zu Leipzig und der Landesschule zu Grimma“, und ich frage daher die verehrte Kammer: ob sie diese Veränderung der Deputation und somit 1 b annehme? — Es wird Beides einstimmig angenommen.

Referent Prinz Johann trägt §. 2 vor (s. §. 2 in den Mittheilungen II. Kammer Nr. 8, Seite 102). Hier hat die Deputation Nichts zu erinnern.